

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung: Steiermärkische Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Betriebsordnung 2013, LGBl. Nr. 40/2013, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 30/2015

Inhaltsverzeichnis

§ 9, Fahrpreisanzeiger

§ 17 Wechselgeld; Beleg

§ 18, Verwendung des Fahrpreisanzeigers

Gelöscht: Sonderbestimmungen für Gebiete mit verbindlichem Tarif

Gelöscht: Rechnung

Gelöscht: Fahrpreisanzeiger

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ausübung des Mietwagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen sowie des Taxi-Gewerbes und des Gästewagen-Gewerbes mit Personenkraftwagen in der Steiermark, sofern die Fahrt in der Steiermark beginnt.

§ 2

Fahrzeuge

(1) Die verwendeten Fahrzeuge müssen mindestens vier Türen haben und für mindestens vier Personen, abgesehen von der Lenkerin/dem Lenker kraftfahrrechtlich zugelassen sein. Eine Schiebetüre, die eine lichte Öffnung von mindestens 1000 mm freigibt, darf anstelle zweier Türen angebracht sein, sofern sie einen bequemen Ein- und Ausstieg sowie Zugang zu den einzelnen Sitzreihen gewährleistet. Das Fahrzeug hat eine Mindestaßenlänge von 4200 mm aufzuweisen.

Die §§3 bis 7 bleiben unverändert.

Gelöscht: bzw. im Falle der Verwendung von Elektrofahrzeugen für mindestens drei Personen

§ 8

Ersatzfahrzeuge

(1) Die Ersatzfahrzeuge müssen den in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen an Taxifahrzeuge entsprechen.

(2) Die Kennzeichentafeln des auf die Gewerbetreibende/den Gewerbetreibenden zugelassenen Taxifahrzeuges, an dessen Stelle das Ersatzfahrzeug verwendet wird, sind im Ersatzfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorzuweisen. An der Innenseite der Heckscheibe des Ersatzfahrzeuges ist für die Dauer dessen Verwendung zusätzlich eine Aufschrift nach dem Muster der Anlage dieser Verordnung anzubringen.

Gelöscht: (1) Es dürfen nur Ersatzfahrzeuge verwendet werden, die nicht auf die Gewerbeinhaber/den Gewerbeinhaber kraftfahrrechtlich zugelassen sind.¶
(2)

Gelöscht: Fahrzeuge

Gelöscht: (3)

§ 9

Fahrpreisanzeiger

In Tarifgebieten ist in Taxifahrzeugen ein beleuchteter Fahrpreisanzeiger einzubauen, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muss.

Gelöscht: Sonderbestimmungen für Gebiete mit verbindlichem Tarif

Gelöscht: (1) In Gebieten, in denen ein verbindlicher Tarif gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 verordnet ist, ist ein beleuchteter Fahrpreisanzeiger zu verwenden, der nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes geeicht sein muss.

§ 10

Preisauszeichnung

(1) An den Taxifahrzeugen sind die Preise an den beiden hinteren Seitenscheiben oder an der Heckscheibe von außen deutlich sichtbar und verständlich auszuzeichnen. Ausnahmen vom ausgezeichneten Preis sind konkret anzuführen. In Gebieten, in denen ein verbindlicher Tarif gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 verordnet ist, hat die Auszeichnung zu enthalten:

1. den Grundtarif
2. den Streckentarif
3. das Warteentgelt und

4. den örtlichen Geltungsbereich der vorgenannten Tarifelemente. Die Preise sind in Euro und Cent anzuführen und einschließlich Umsatzsteuer auszuweisen. (1a) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.

Gelöscht: (2) In Gebieten, in denen ein verbindlicher Tarif gemäß § 14 Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 verordnet ist, ist ein Sitzkontaktsystem zu verwenden, das automatisch jede Fahrt registriert und über den Fahrpreisanzeiger automatisch verrechnet. Dieses System hat den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes zu entsprechen.¶

Gelöscht: ¶

....
▼
(3) Innerhalb der Steiermark ist der für den jeweiligen Standort gültige Tarif in den Fahrpreisanzeiger einzuprogrammieren und zu verwenden.

Gelöscht: (3) Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers darf nur der ausgezeichnete Preis einprogrammiert sein, in Tarifgebieten nur der Tarif.

....
Der § 11 bleibt unverändert.

§ 12

Anforderungen an Taxilenkerinnen/Taxilenker

....
(2) Während des Fahrdienstes hat die Fahrzeuglenkerin/der Fahrzeuglenker den Taxilenkerausweis für den Fahrgast deutlich sichtbar anzubringen, wobei der Teil des Ausweises, der die Angaben über Geburtsdatum und Wohnanschrift enthält, verdeckt werden darf. Das Lichtbild gemäß Abs. 3 sowie Vor- und Nach- bzw. Familienname der Ausweisinhaberin/des Ausweisinhabers müssen jedenfalls erkennbar sein.

Gelöscht: am Armaturenbrett des Kraftfahrzeuges

....
Die §§13 und 14 bleiben unberührt.

§ 15

Beförderung weiterer Personen

Andere Personen dürfen nur mit Zustimmung des auftraggebenden Fahrgastes mitbefördert werden. Dies gilt nicht für Fahrten im Rahmen eines Anschlussammeltaxisystems. Der §16 bleibt unverändert.

Gelöscht: ¶

§ 17

Wechselgeld; Beleg

Gelöscht: Rechnung

...
(2) Die Taxilenkerin/Der Taxilenker hat dem Fahrgast einen ordnungsgemäßen Beleg auszufolgen, in den das behördliche Kennzeichen des Fahrzeuges einzutragen ist.

Gelöscht: auf dessen Verlangen eine ordnungsgemäße Rechnung

Gelöscht: die

§ 18

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

(1) Der Fahrpreisanzeiger muss während der Beförderung innerhalb der Steiermark ununterbrochen eingeschaltet sein. (1a) Absatz 1 gilt nicht für Fahrten, die nach den Bestimmungen der Taxitarifverordnungen ausgenommen sind.

Gelöscht: (1) Bei Verwendung eines Fahrpreisanzeigers (§ 9) muss dieser während der Beförderung ununterbrochen eingeschaltet sein.¶

....
Die §§19 bis 21 bleiben unberührt.

§ 22

Bindung an die Standortgemeinde

....
(2) Die Einschränkung nach Abs. 1 gilt nicht für das Anbieten und Bereithalten bei Veranstaltungen unter den Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 und 4 sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Graz, Feldkirchen bei Graz, Premstätten, Seiersberg-Pirka, und Stattegg sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Voitsberg, Köflach und Bärbach, wechselseitig nicht in den Gemeinden Leibnitz, Wagna und Gralla und wechselseitig nicht in den Gemeinden Leoben und Niklasdorf sowie wechselseitig nicht in den Gemeinden Bruck an der Mur und Kapfenberg.

Gelöscht: Gössendorf, Raaba-Grumbach, Hausmannstätten, Kalsdorf bei Graz, Unterpremstätten-Zettling

Gelöscht: Hart bei Graz, Fernitz-Mellach,

Gelöscht: Kainbach bei Graz, Weinitzen

§ 23

Verhalten auf den Standplätzen

...

(3) Die Lenkerin/der Lenker der auf Standplätzen aufgestellten Taxifahrzeuge hat diese stets fahrbereit zu halten und bei Ihnen anwesend oder in leicht erreichbarer Nähe zu sein (Fahrbereitschaft).

Ein Taxifahrzeug gilt auch während des Ladevorgangs an einer Elektroladestation als fahrbereit.

Der § 24 bleibt unberührt.

Gelöscht: ¶

§ 25

Anforderungen an Fahrzeuge und Lenkerinnen/Lenker; Aufnahme von Fahrgästen

....

(2) Die Kennzeichnung als Mietwagenfahrzeug darf nur in einer nicht mit der Kennzeichnung als Taxifahrzeug verwechselbaren Weise erfolgen; insbesondere ist die Verwendung von Dachschildern, Leuchten sowie der Einbau und die Verwendung von Fahrpreisanzeigern nicht gestattet

Gelöscht: oder

.....

§ 29a

Inkrafttreten von Novellen

...

(3) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. treten § 1, § 8, § 9, § 10 Abs. 1a, § 10 Abs. 3, § 12 Abs. 2, § 15, § 18 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und § 25 Abs. 2 am 1. April 2018 in Kraft.